
2011 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2011** **Nr. 72**

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2011	Achtes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes FNA: 252-1 GESTA: O001	3106
14.12.2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung FNA: 2129-43-1	3110
16.12.2011	Zweite Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung FNA: neu: 9231-1-19-2	3113
17.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen FNA: 806-22-8-7	3115
21.12.2011	Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung – WpHGMaAnzV) FNA: neu: 4110-4-16	3116
21.12.2011	Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) FNA: neu: 9241-34-2; 9241-34-1	3120
21.12.2011	Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung – VUDat-DV) FNA: neu: 9241-34-4	3126
23.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung FNA: 7631-1-36	3129
23.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung FNA: 7631-1-37	3135
20.12.2011	Berichtigung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes FNA: 112-1, 1101-8	3141
22.12.2011	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	3142

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33	3146
Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger	3147
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	3147

Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II	3151
---	------

Achstes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 15 Absatz 64 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Verwendung von Dienstanweisungen, Organisationsplänen und weiteren Unterlagen“.

b) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Beschäftigung von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes“.

2. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Nationale Sicherheitsbehörde“ die Wörter „für den Geheimschutz“ eingefügt.

3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Nahen Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 ist auf Antrag Auskunft zu erteilen, wenn und soweit sie sonstige berechnigte Interessen glaubhaft machen und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 beeinträchtigt werden.“

b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei der Überprüfung von Personen in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 6, 7, 11 und 12 und des § 21 Absatz 1 Nummer 6 bis 9,“.

b) In Absatz 8 werden die Wörter „der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 und 7“ durch die Wörter „des § 20 Absatz 1 Nummer 6, 7, 11 und 12 und des § 21 Absatz 1 Nummer 6 bis 9“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Abgeordnete, Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunale Wahlbeamte sowie ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil,“.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Beschäftigte öffentlicher Stellen auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die unbeschadet der in Nummer 7 genannten Fälle eine leitende Funktion ausüben, sowie von der öffentlichen Hand bestellte Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet; darüber hinaus können alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst überprüft werden, wenn Tatsachen den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für das Ministerium für

Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik rechtfertigen,“.

ccc) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Soldaten auf mit der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bewerteten Dienstposten, die eine leitende Funktion ausüben, sowie Stabsoffiziere, die auf Dienstposten mit erheblicher Außenwirkung im integrierten Bereich (In- oder Ausland), im Attachédienst oder bei sonstigen Dienststellen im Ausland eingesetzt sind,“.

ddd) In Buchstabe h wird die Angabe „c“ durch die Angabe „a“ ersetzt.

bb) Nummer 7 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Gremienmitglieder derjenigen sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind,“.

cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,“.

dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und § 12b Absatz 2 Satz 3 des Atomgesetzes sowie § 5 Absatz 1 Nummer 6, § 7 Absatz 3 Nummer 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind dem Bundesarchiv, dem zuständigen Landesarchiv oder kommunalen Archiv oder, bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages, dem Archiv des Deutschen Bundestages anzubieten.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Abgeordnete, Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunale Wahlbeamte sowie ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil,“.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Beschäftigte öffentlicher Stellen auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die unbeschadet der in Nummer 7 genannten Fälle eine leitende Funktion ausüben, sowie von der öffentlichen Hand bestellte Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet; darüber hinaus können alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst überprüft werden, wenn Tatsachen den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik rechtfertigen,“.

ccc) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Soldaten auf mit der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bewerteten Dienstposten, die eine leitende Funktion ausüben, sowie Stabsoffiziere, die auf Dienstposten mit erheblicher Außenwirkung im integrierten Bereich (In- oder Ausland), im Attachédienst oder bei sonstigen Dienststellen im Ausland eingesetzt sind,“.

ddd) In Buchstabe h wird die Angabe „c“ durch die Angabe „a“ ersetzt.

bb) Nummer 7 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Gremienmitglieder derjenigen sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind,“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,“.

dd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und § 12b Absatz 2 Satz 3 des Atomgesetzes sowie § 5 Absatz 1 Nummer 6, § 7 Absatz 3 Nummer 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind dem Bundesarchiv, dem zuständigen Landesarchiv oder kommunalen Archiv oder, bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages, dem Archiv des Deutschen Bundestages anzubieten.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Verwendung von Dienstanweisungen, Organisationsplänen und weiteren Unterlagen“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unterlagen, die nicht gezielt zu natürlichen Personen angelegt worden sind, dürfen auch für andere Zwecke verwendet werden, soweit sie keine überwiegend schutzwürdigen personenbezogenen Informationen enthalten.“

8. In § 27 Absatz 3 werden die Wörter „als Nationale Sicherheitsbehörde“ gestrichen.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „stellt der Bundesbeauftragte“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 wird nach dem ersten Semikolon folgender Halbsatz eingefügt:

„diese Schutzfrist kann auf zehn Jahre verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden,“.

cc) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) dies für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit an Hochschulen, an anderen Forschungseinrichtungen und bei den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist,“.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird nach dem ersten Semikolon folgender Halbsatz eingefügt:

„diese Schutzfrist kann auf zehn Jahre verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden,“.

10. In § 34 wird die Angabe „§§ 32 und 33“ durch die Angabe „§§ 32 bis 33“ ersetzt.

11. § 37 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes; für die Veröffentlichung personenbezogener Informationen gilt § 32 Absatz 3; die Veröffentlichung kann auch durch ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem erfolgen,“.

12. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Beschäftigung von

Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes

Eine Beschäftigung von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist vorbehaltlich des Satzes 2 unzulässig. Ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung beim Bundesbeauftragten beschäftigt sind, sind ihren Fähigkeiten entsprechend und unter Berücksichtigung sozialer Belange auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz innerhalb der Bundesverwaltung zu versetzen, wenn ihnen dies im Einzelfall zumutbar ist; dies gilt nicht, falls beim Bundesbeauftragten beschäftigte Bedienstete bei ihrer Einstellung auf Befragen eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst verschwiegen haben. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind insbesondere das Interesse des Beschäftigten an einer

gleichwertigen Arbeitssituation sowie seine persönlichen und familiären Umstände zu berücksichtigen.“

13. In § 39 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind,“ durch die Wörter „nicht offenkundigen personenbezogenen Informationen und sonstigen vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind,“ ersetzt.

14. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Amtshandlungen nach den §§ 13 und 15 bis 17, gegenüber nichtöffentlichen Stellen nach § 19 in Verbindung mit den §§ 20, 21 und 26 sowie nach den §§ 32 und 34 sind zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und hat in der Rechtsverordnung feste Sätze oder Rahmengebühren vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen abweichend von den Regelungen des Verwaltungskostengesetzes bestimmt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Vierte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung

Vom 14. Dezember 2011

Auf Grund des § 22 Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsvorschriften

Für Anträge nach § 2 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung, die sich auf Gebühren beziehen, denen eine Amtshandlung für eine Geräteklasse zugrunde liegt, die in Anhang 2 nicht verzeichnet ist, gilt Anhang 2 in der Fassung der Verordnung, welche im Zeitpunkt der Beantragung der Amtshandlung galt.“

2. Die Anhänge 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anhang 1

(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Registrierung	
1.01	Registrierung je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart, soweit der Hersteller nicht bereits mit einer anderen Marke und Geräteart registriert ist	64,–
1.02	Weitere Registrierung je Hersteller, Marke sowie Geräteart, soweit der Hersteller bereits mit mindestens einer Marke und Geräteart registriert ist	35,–
1.03	Aktualisierung von Mengendaten zu bestehenden Registrierungen nach den Nummern 1.01 und 1.02 je Änderungssitzung	43,–
1.04.a	Vollprüfung einer hersteller-individuellen Garantie je Hersteller und erster Prüfung der Garantie für eine Geräteart	129,–
1.04.b	Vollprüfung einer Garantie basierend auf einem vorab durch die Gemeinsame Stelle geprüften Herstellergarantiesystem je Hersteller und erster Prüfung der Garantie für eine Geräteart	118,–
1.04.c	Erweiterung einer nach den Nummern 1.04.a und 1.04.b nachgewiesenen Garantie auf andere Geräteart je Hersteller für jede weitere Prüfung der Garantie je Geräteart	37,–
1.04.d	Änderung bzw. jährliche Aktualisierung einer oder nachträglicher Wechsel zu einer nach Nummer 1.04.a, 1.04.b oder 1.04.c nachgewiesenen Garantie bei unveränderter Geräteart je Änderung, Aktualisierung oder nachträglichem Wechsel	83,–
1.04.e	Änderung sonstiger Garantiedaten je vorgenommener Änderung	35,–
1.04.f	Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes je Registrierung	107,–

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.05	Sonstige Registrierungsdatenänderung je Änderungssitzung	21,-
1.06	Sonderaufwand bei nichtelektronischer Datenübergabe je entgegengenommenem und bearbeitetem Vorgang	28,- bis 400,-
1.07	Erteilung einer Bescheinigung über die Registrierungspflicht	28,- bis 7 500,-
2	Bereitstellungsanordnung	20,-
3	Abholanordnung	25,-
4	Sanktionen	
4.01	Garantieaufstockungsanordnung	28,-
4.02	Widerruf der Registrierung	bis zu 75 Prozent der Gebühr nach Nummer 1

Anhang 2
(zu § 2 Absatz 2)

Gewichtsklasse	Gerätekategorie	Schwellenwert in kg/Jahr (=12 Monate)
Gewichtsklasse I	z. B.: – Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten – Haushaltskleingeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung – Geräte für die Informations- und/oder Datenverarbeitung, das Drucken von Informationen und die Übermittlung gedruckter Informationen in privaten Haushalten – In privaten Haushalten genutzte Telekommunikationsgeräte – Mobil-Telefone – Kameras (Foto) – Gewerblich genutzte Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik – Geräte der Unterhaltungselektronik, soweit nicht in der Gewichtsklasse III – Lampen, Gasentladungs- und LED-Lampen für die Nutzung in privaten Haushalten – Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht für die Nutzung in privaten Haushalten – Lampen, Gasentladungs- und LED-Lampen, sowie Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht für ausschließlich gewerbliche Nutzung – Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten – Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten – Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten	30
Gewichtsklasse II	z. B.: – Datensichtgeräte – Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten – Werkzeuge für die ausschließlich gewerbliche Nutzung – Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten – Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung – Medizinprodukte für den gewerblichen Anwender – Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die ausschließlich gewerbliche Nutzung	70

Gewichtsklasse	Geräteklasse	Schwellenwert in kg/Jahr (=12 Monate)
Gewichtsklasse III	z. B.: – TV-Geräte – Gewerblich genutztes Audio- und Video-Equipment – Großdisplays – Kältegeräte, Klimageräte und Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten – Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	120
Gewichtsklasse IV	z. B.: – Haushaltsgroßgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung – Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten – Automatische Ausgabegeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	300“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 2011

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Norbert Röttgen

**Zweite Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Vom 16. Dezember 2011

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe w in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes, von denen § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe w durch Artikel 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen die in Anhang II Teil A Absatz 5 Ziffer 2 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1) genannten beschussgeschützten Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bis einschließlich 4 100 kg mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden, sofern sie als Fahrzeuge für den Personenschutz vom Bundeskriminalamt nach § 5 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) geändert worden ist, oder den Polizeien der Länder eingesetzt werden und die in der Anlage aufgeführten Anforderungen erfüllt sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2011

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Anlage
(zu § 1)**1. Anforderungen an die Fahrer**

Der Kraftfahrzeugführer muss eine vom Bundeskriminalamt oder von den Polizeien der Länder durchgeführte zusätzliche Fahrausbildung nachgewiesen haben. An der zusätzlichen Fahrausbildung können nur Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse B teilnehmen, die zu Beginn der zusätzlichen Fahrausbildung nicht mit Punkten im Verkehrszentralregister belastet sind. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Auszuges aus dem Verkehrszentralregister, der nicht älter als sechs Monate sein darf.

2. Anforderungen an die zusätzliche Fahrausbildung

- a) Die Ausbildung umfasst mindestens drei Tage mit jeweils acht Stunden Unterricht.
- b) Die Ausbildung enthält einen theoretischen und einen praktischen Teil. In beiden Ausbildungsteilen sind die besonderen Fahreigenschaften der Fahrzeuge sowohl bei Routine- als auch bei konkreten Gefahrensituationen mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten, Sichtverhältnissen und Straßenzuständen sowie Bremsvorgängen zu schulen.
- c) Der erfolgreiche Abschluss der zusätzlichen Fahrausbildung ist durch eine vom Bundeskriminalamt oder den Polizeien der Länder ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen, die beim Führen des Kraftfahrzeuges mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.
- d) Nach erfolgreichem Abschluss der zusätzlichen Fahrausbildung hat der Fahrer einmal im Jahr an einem Wiederholungs- und Vertiefungskurs teilzunehmen.

3. Anforderungen an die Fahrzeuge

- a) Die eingesetzten Sonderschutzfahrzeuge müssen über eine europäische Typgenehmigung oder eine Einzelgenehmigung gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2007/46/EG verfügen.
- b) Die Fahrzeuge müssen die Anforderungen an Bremssysteme nach Anhang I Nummer 2.2.1 der Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 21. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Fahrzeugen und deren Anhängern (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 37) erfüllen.
- c) Die Abmessungen der Fahrzeuge sollen denen eines Personenkraftwagens der Klasse M1, AA Limousine im Sinne von Anhang II Teil C Ziffer 1 der Richtlinie 2007/46/EG bei der Breite, Länge und Wendekreis entsprechen.
- d) Die Sichtverhältnisse der eingesetzten Sonderschutzfahrzeuge müssen denen eines Personenkraftwagens der Klasse M1, AA Limousine im Sinne von Anhang II Teil C der Richtlinie 2007/46/EG entsprechen.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen
über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen**

Vom 17. Dezember 2011

Auf Grund des § 50 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 40 Absatz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1491) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Wörter angefügt:
„sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 2011

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
B. Heitzer

**Verordnung
über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung,
als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und
über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes
(WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung – WpHGMAAnzV)**

Vom 21. Dezember 2011

Auf Grund des § 34d Absatz 6 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch die Verordnung vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Sachkunde

- § 1 Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung
- § 2 Sachkunde des Vertriebsbeauftragten
- § 3 Sachkunde des Compliance-Beauftragten
- § 4 Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis
- § 5 Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
- § 6 Zuverlässigkeit

Abschnitt 2

Anzeigen

- § 7 Einreichung der Anzeigen
- § 8 Inhalt der Anzeigen

Abschnitt 3

Datenbank

- § 9 Inhalt der Datenbank
- § 10 Verantwortlichkeit
- § 11 Dauer der Speicherung

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 12 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Sachkunde

§ 1

Sachkunde

des Mitarbeiters in der Anlageberatung

(1) Mitarbeiter in der Anlageberatung im Sinne des § 34d Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung:

- a) Bedarfsermittlung,

- b) Lösungsmöglichkeiten,

- c) Produktdarstellung und -information und

- d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;

2. rechtliche Grundlagen der Anlageberatung:

- a) Vertragsrecht und

- b) Vorschriften des Wertpapierhandels- und des Investmentgesetzes, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind;

3. fachliche Grundlagen:

- a) Funktionsweise der Finanzinstrumente,

- b) Risiken der Finanzinstrumente und

- c) Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Geschäften anfallenden Kosten.

Die nach Satz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die Gegenstand der Anlageberatung des Mitarbeiters sein können.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 2

Sachkunde des Vertriebsbeauftragten

Der Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss für seine Tätigkeit neben Kenntnissen über die gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben sowie deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung auch die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. § 1 Absatz 1 Satz 2, 3 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wobei hinsichtlich der fachlichen Grundlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auf diejenigen Finanzinstrumente und Geschäfte abzustellen ist, für die Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umgesetzt oder überwacht werden.

§ 3

Sachkunde des Compliance-Beauftragten

(1) Der Compliance-Beauftragte im Sinne des § 34d Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die für seine Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen einzuhalten sind,
- b) Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zur Konkretisierung des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind,
- c) Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen,
- d) Kenntnisse der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Compliance-Funktion und des Compliance-Beauftragten,
- e) soweit Mitarbeiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen im Sinne des § 13 des Wertpapierhandelsgesetzes erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und
- f) soweit von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen mit Auslandsbezug erbracht werden, Kenntnisse der hierbei zu beachtenden besonderen rechtlichen Anforderungen;

2. fachliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der Bundesanstalt,
- b) Kenntnisse sämtlicher Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, die durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbracht werden, sowie der von ihnen ausgehenden Risiken,
- c) Kenntnisse der Funktionsweisen und Risiken der Arten von Finanzinstrumenten, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erbringt,
- d) Erkennen möglicher Interessenkonflikte und ihrer Ursachen und
- e) Kenntnisse verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vertriebsvorgaben sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 4

Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis

Die erforderliche Sachkunde gilt insbesondere durch die folgenden Berufsqualifikationen und deren Vorläufer- oder Nachfolgeberufe als nachgewiesen:

1. Sachkunde im Sinne der §§ 1 und 2:

Abschlusszeugnis eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Banken, Finanzdienstleistungen oder Kapitalmarkt (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt;

2. für die Sachkunde im Sinne der §§ 1 und 2 darüber hinaus:

- a) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt oder -wirtin einer Bank- oder Sparkassenakademie oder
- b) Abschlusszeugnis als Sparkassenfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie) oder Bankfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie),
- c) Abschlusszeugnis als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin, Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK), Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK), Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) oder als Geprüfter Fachwirt oder Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen sowie
- d) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, Investmentfondskaufmann oder -frau oder als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung Finanzdienstleistungen,

soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden;

3. Sachkunde im Sinne des § 3:

- a) Abschlusszeugnis eines Studiums der Rechtswissenschaft, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt,
- b) Abschlusszeugnis gemäß Nummer 1, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt, oder
- c) Abschlusszeugnis gemäß Nummer 2 Buchstabe a.

Bei Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen als Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsbeauftragter oder Compliance-Beauftragter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens tätig waren, wird vermutet, dass sie jeweils die erforderliche Sachkunde haben, wenn die Anzeigen nach § 34d Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes bis zum 1. Mai 2013 eingereicht werden. Die Vermutung nach Satz 2 gilt auch dann, wenn die entsprechende Berufserfahrung ganz oder teilweise bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung erbringen, erworben wurde.

§ 5

**Anerkennung
ausländischer Berufsbefähigungs-
nachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit**

(1) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach den §§ 1, 2 oder 3 werden auch Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die

1. von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden sind und
2. in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um als Mitarbeiter einer Wertpapierdienstleistungsfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 18) mit einer vergleichbaren Tätigkeit betraut zu werden.

(2) Ist die Ausübung der Tätigkeit in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an eine bestimmte Berufsqualifikation gebunden, kann die Sachkunde durch jedes andere geeignete Dokument, insbesondere Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, nachgewiesen werden.

§ 6

Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Beginn einer anzeigepflichtigen Tätigkeit wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Insolvenzstraftat, einer Steuerhinterziehung oder aufgrund des § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.

**Abschnitt 2
Anzeigen**

§ 7

Einreichung der Anzeigen

Die Anzeigen nach § 34d Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind im Wege der elektronischen Übermittlung unter Verwendung des von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Anzeigeverfahrens einzureichen. Bei der elektronischen Übermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verfahren einzusetzen, die die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Vor der erstmaligen Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens ist eine Anmeldung bei der Bundesanstalt

erforderlich. Die Anmeldung hat über die Internetseite der Bundesanstalt zu erfolgen. Die Bundesanstalt teilt unverzüglich nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens erforderliche Zugangskennung zu. Unmittelbar nach jeder erfolgreichen Übermittlung einer Anzeige erhält das Unternehmen eine Bestätigung über deren Eingang bei der Bundesanstalt.

§ 8

Inhalt der Anzeigen

(1) Die Erstanzeigen nach § 34d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Vorschrift des § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes, auf deren Grundlage die Anzeige erfolgt, und die Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift, mit denen der Mitarbeiter betraut werden soll,
2. den Familiennamen, den Geburtsnamen, den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt des Mitarbeiters und
3. den Tag des Beginns der anzeigepflichtigen Tätigkeit für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

(2) Eine Anzeige nach § 34d Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes muss, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes hat, den aufgrund der Organisationsstruktur des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für den angezeigten Mitarbeiter zuständigen Vertriebsbeauftragten enthalten.

(3) Jede Änderung der angezeigten Angaben ist als Änderungsanzeige nach § 34d Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes innerhalb eines Monats, nachdem die Änderung eingetreten ist, in dem in § 7 vorgegebenen Verfahren einzureichen. Wird der Mitarbeiter von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht mehr mit der angezeigten Tätigkeit betraut, ist der Tag der Beendigung der angezeigten Tätigkeit anzuzeigen.

(4) Die Anzeige einer Beschwerde nach § 34d Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes muss

1. das Datum, an dem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben worden ist,
2. den Namen des Mitarbeiters, aufgrund dessen Tätigkeit die Beschwerde erhoben worden ist, und die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen mitgeteilte eindeutige alphanumerische Kennnummer dieses Mitarbeiters nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 sowie,
3. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mehrere Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder sonstige Organisationseinheiten hat, die Bezeichnung und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) der Zweigstelle, Zweigniederlassung oder sonstigen Organisationseinheit, der der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Anlageberatung, die Anlass der anzuzeigenden Beschwerde war, zugeordnet war oder für welche er zu diesem Zeitpunkt überwiegend oder in der Regel seine Tätigkeit ausübt hat,

enthalten. Die Anzeige ist spätestens innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben worden ist, bei der Bundesanstalt einzureichen. Mehrere Beschwerden können in chronologischer Reihenfolge zu einer Anzeige zusammengefasst werden.

Abschnitt 3 Datenbank

§ 9

Inhalt der Datenbank

(1) Die Angaben aus den Anzeigen nach § 8 werden automatisiert in der Datenbank nach § 34d Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes gespeichert.

(2) In der Datenbank werden außerdem folgende Angaben gespeichert:

1. eine eindeutige, von der Bundesanstalt vergebene alphanumerische Kennnummer für jeden angezeigten Mitarbeiter, die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Erstattung der Erstanzeige mitgeteilt wird,
2. die Firma, die Rechtsform und der Sitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) des anzeigenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens,
3. der Tag, an dem die Anzeige über den Beginn der angezeigten Tätigkeit bei der Bundesanstalt eingegangen ist,
4. der Tag, an dem die Anzeige über die Beendigung der angezeigten Tätigkeit bei der Bundesanstalt eingegangen ist,
5. der Tag, an dem Angaben über den Beginn oder das Ende der angezeigten Tätigkeit abgeändert oder berichtigt worden sind,
6. der angezeigte Zeitpunkt des Beginns oder der Beendigung der angezeigten Tätigkeit auch dann, wenn diese Daten nachträglich abgeändert oder berichtigt worden sind,
7. Anordnungen nach § 34d Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, die gegenüber dem Mitarbeiter oder aufgrund des Mitarbeiters gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ergangen sind, und,

8. sofern der Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren bereits für das gleiche oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig war,

- a) den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der seinerzeit angezeigten Tätigkeit auch dann, wenn diese Daten nachträglich abgeändert oder berichtigt worden sind,
- b) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Tätigkeit seinerzeit angezeigt hat, und
- c) die nach § 8 Absatz 4 angezeigten Beschwerden, die diese frühere Tätigkeit betrafen.

§ 10

Verantwortlichkeit

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der von ihm angezeigten und automatisiert in die Datenbank eingestellten Angaben. Erforderliche Berichtigungen sind unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens vorzunehmen.

§ 11

Dauer der Speicherung

Eintragungen nach § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 2 Nummer 7 sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beschwerde gegenüber der Bundesanstalt angezeigt worden ist, oder fünf Jahre nach dem Tag, an dem die Anordnung erlassen worden ist, durch die Bundesanstalt aus der Datenbank zu löschen. Alle übrigen Eintragungen sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beendigung der Tätigkeit für das anzeigende Wertpapierdienstleistungsunternehmen angezeigt worden ist, durch die Bundesanstalt aus der Datenbank zu löschen.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 21. Dezember 2011

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)

Vom 21. Dezember 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 6 und des § 23 Absatz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), von denen § 3 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) und § 23 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Zugang zum Beruf des Unternehmers im Güterkraftverkehr.

§ 2

Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Der Unternehmer und der Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) sind zuverlässig im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass

1. bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder
2. bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet

wird.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

1. rechtskräftig verurteilt worden sind oder
2. ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

(3) Darüber hinaus können der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere dann unzuverlässig sein, wenn sie rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist

1. wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2. wegen eines schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften oder

3. wegen eines schweren Verstoßes gegen

- a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,

- b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,

- c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

- d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,

- e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,

- f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder gegen

- g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.

(4) Zur Prüfung, ob Verstöße im Sinne der Absätze 2 und 3 vorliegen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Bescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

§ 3

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Unternehmer besitzt die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt.

§ 4

Fachliche Eignung

Fachlich geeignet im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den jeweiligen Sachgebieten, die im Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

§ 5

Fachkundeprüfung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 4 wird durch eine Prüfung nachgewiesen, die sich aus zwei

schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zusammensetzt.

(2) Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus Multiple-Choice-Fragen und schriftlichen Fragen mit direkter Antwort sowie aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden.

(3) Es ist eine Gesamtpunktezah zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:

1. schriftliche Fragen zu 40 Prozent,
2. schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent,
3. mündliche Prüfung zu 25 Prozent.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktezah erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktezah liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktezah erzielt hat.

(6) Die Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen durch die Industrie- und Handelskammern auf Grund einer Prüfungsordnung unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Teil II des Anhangs I dieser Verordnung.

(7) Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Die Bescheinigung, die Spezialfasern im Papier enthält, die unter UV-Licht sichtbar werden, ist mit einer Seriennummer und einer Ausgabenummer zu versehen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuss errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und seine Vertreter sollen auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt werden. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden.

(4) Bei Bedarf muss der Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss, in dessen Bezirk der Be-

werber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Industrie- und Handelskammer des Bezirkes zuständig, in dem der Bewerber arbeitet. Der Bewerber kann mit seiner Zustimmung an den Prüfungsausschuss bei einer anderen Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahrs weniger als drei Bewerber zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 7

Gleichwertige Abschlussprüfungen

(1) Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 4 der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918), die durch Artikel 485 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, aufgeführten Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist. Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch Abschlussprüfungen, die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 6 Absatz 2 der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918), die durch Artikel 485 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bis zum 4. Dezember 2011 anerkannt worden sind, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist.

(2) Die nach § 6 Absatz 4 zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber eines nach Absatz 1 anerkannten Abschlusses auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus.

§ 8

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

(1) Die fachliche Eignung für den Güterkraftverkehr kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muss in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt worden sein.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Industrie- und Handelskammer des Bezirkes zuständig, in dem der Bewerber arbeitet. Der Bewerber hat der Kammer die zur Prüfung nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus.

§ 9

**Geltungsumfang
beschränkter Fachkundebescheinigungen**

(1) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, gelten als uneingeschränkte Fachkundebescheinigungen.

(2) Die zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber einer Bescheinigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus.

§ 10

Erlaubnisverfahren

(1) Bei der Stellung eines Antrags nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes sind gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde folgende Angaben zu machen und vorbehaltlich des Absatzes 2 auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name und Rechtsform des Unternehmens,
2. das zuständige Registergericht, falls das Unternehmen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist,
3. Anschrift des Sitzes,
4. die für den Sitz des Unternehmens maßgeblichen Telefon- und Telefaxnummern sowie die elektronische Postadresse,
5. Anschriften der Niederlassungen,
6. für das antragstellende Unternehmen die zur Vertretung ermächtigten Personen unter Nachweis ihrer Vertreterstellung und für die Verkehrsleiter jeweils
 - a) Vorname,
 - b) Familienname und abweichender Geburtsname,
 - c) Geburtsdatum, -ort, Staat der Geburt und Staatsangehörigkeit und
 - d) Anschrift und Stellung im Unternehmen,
7. Anzahl der benötigten Ausfertigungen,
8. Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge,
9. bei Inhabern einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung die zuständige Erteilungsbehörde, Lizenznummer, Datum der Erteilung und Gültigkeitszeitraum sowie Anzahl der ausgegebenen beglaubigten Kopien.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 müssen der Erlaubnisbehörde folgende Unterlagen vorgelegt werden, die zur Prüfung der Voraussetzungen einer Erlaubnis erforderlich sind:

1. für das antragstellende Unternehmen:
 - a) ein Auszug aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister in beglau-

bigter Abschrift oder als amtlicher Ausdruck, wenn eine entsprechende Eintragung besteht,

- b) der Nachweis der Vertretungsberechtigung,
 - c) ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die zur Vertretung ermächtigte Person,
 - d) die Unterlagen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) der Nachweis der fachlichen Eignung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
2. für die Verkehrsleiter:
- a) ein Führungszeugnis,
 - b) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
 - c) der Nachweis der fachlichen Eignung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) für die Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) für die Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde über die genannten Personen auch eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einholen.

(3) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der Erlaubnisbehörde nach Maßgabe des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen.

(4) Die Erlaubnis und deren Ausfertigung werden nach den Mustern der Anlage 1 erteilt. Sie sind nicht übertragbar.

(5) Ändern sich nach Erteilung der Erlaubnis die in Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5, 6, 8 oder 9 genannten Angaben, so hat das Unternehmen dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von 28 Tagen mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Ist eine Änderung der Erlaubnisurkunde erforderlich, so hat das Unternehmen die Erlaubnisurkunde und deren Ausfertigungen unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Kontrolle

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden kontrollieren die Unternehmen nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Hierzu überprüfen sie regelmäßig und mindestens alle zehn Jahre, ob der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach Artikel 3 der Verordnung (EG)

Nr. 1071/2009 noch erfüllt. Zur Durchführung der Kontrollen hat der Unternehmer auf Verlangen der zuständigen Behörde erforderliche Nachweise vorzulegen.

(2) Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 schriftlich mit.

(3) Die Verfahren auf Erneuerung der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 oder der Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz ersetzen die Kontrolle nach Absatz 1, soweit dabei zugleich der Nachweis geführt wird, dass die Berufszulassungsvoraussetzungen insgesamt erfüllt sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 2 eine Erlaubnisurkunde oder eine Ausfertigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918), die durch Artikel 485 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Dezember 2011

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Anlage 1

(zu § 10 Absatz 4)

Die Anlage enthält die Muster für die Erlaubnis und deren Ausfertigungen. Diese sind in DIN-A4-Format auf 100 Gramm schwerem Papier, gelbem Papier (Farbton HKS 2 N 55 %) zu erteilen. Drucktechnische und datenverarbeitungstechnische Abweichungen sind zulässig.

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer

Land

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Dem Unternehmen

Name, Rechtsform und Anschrift

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt**unbefristet****befristet vom****bis zum**

Erteilt in

am

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienstsiegel

Ausfertigung Nr.

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer

Land

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Dem Unternehmen

Name, Rechtsform und Anschrift

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt**unbefristet****befristet vom****bis zum**

Erteilt in

am

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienstsiegel

Verordnung
zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
(Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung – VUDat-DV)

Vom 21. Dezember 2011

Auf Grund des § 15 Absatz 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), der durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe g des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

§ 1

Verkehrsunternehmensdatei

Das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) betreibt die Verkehrsunternehmensdatei nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Form einer Datenbank. Die Datei ist nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 allgemein zugänglich.

§ 2

Zu speichernde Daten

(1) In der Verkehrsunternehmensdatei sind folgende Daten zu speichern:

1. Firma oder Name des Verkehrsunternehmens,
2. Rechtsform des Verkehrsunternehmens,
3. Registergericht und Registernummer, soweit das Verkehrsunternehmen in das Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist,
4. Sitz und Geschäftsanschrift einschließlich Anschriften aller Zweigniederlassungen,
5. Telefon- und Telefaxnummern sowie die elektronische Postadresse,
6. Geburtsname, Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, Geburtsstaat und Staatsangehörigkeit der Inhaber, der Geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,
7. Geburtsname, Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit sowie Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung der zur Führung der Kraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen (Verkehrsleiter nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51)),

8. Anzahl der eingesetzten Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt,

9. Anzahl der eingesetzten Kraftomnibusse,

10. Art, Anzahl, Nummer und aktueller Status der erteilten Berechtigungen (Erlaubnis nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes, Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72), CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugs- genehmigung, bilaterale Genehmigung für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr, Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88) sowie Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr), Abschriften und Ausfertigungen sowie jeweils die zuständige Erteilungsbehörde und der Gültigkeitszeitraum sowie

11. bei der Rücknahme oder dem Widerruf der Berechtigung durch eine Erteilungsbehörde der Grund der Entscheidung und der Tag der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidung.

(2) Das Bundesamt vergibt eine Registrierungsnummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Verkehrsunternehmens, die dem Datensatz automatisch zugeordnet wird.

(3) Der allgemein zugängliche Teil der Verkehrsunternehmensdatei umfasst

1. Firma oder Name des Verkehrsunternehmens,
2. Rechtsform des Verkehrsunternehmens,
3. Registergericht und Registernummer, soweit das Verkehrsunternehmen in das Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist,

4. Geschäftsanschrift einschließlich Anschriften aller Zweigniederlassungen,
5. Familienname und Vorname der Inhaber, der Geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und der Verkehrsleiter,
6. Anzahl der eingesetzten Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt,
7. Anzahl der eingesetzten Kraftomnibusse sowie
8. Nummer der Erlaubnis nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 sowie jeweils die zuständige Erteilungsbehörde und den Gültigkeitszeitraum.

§ 3

Datenübermittlung durch das Bundesamt

(1) Auskünfte aus dem allgemein zugänglichen Teil der Verkehrsunternehmensdatei werden über das Internet erteilt.

(2) Die Erteilungsbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht allgemein zugängliche Daten der Verkehrsunternehmen sowie deren Registrierungsnummer im automatisierten Verfahren abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs nach Absatz 2 trägt der Empfänger. Das Bundesamt prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es hat bei jedem zehnten Abruf Protokolle zu fertigen, die zumindest die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die abrufenden öffentlichen Stellen und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die nach Satz 3 protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten nach Satz 3 sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und sechs Monate nach der Protokollierung nach Satz 3 zu löschen.

§ 4

Datenübermittlung an das Bundesamt

(1) Die Erteilungsbehörden haben die Daten nach § 2 Absatz 1 dem Bundesamt in einer den Regelungen nach § 7 Absatz 1 entsprechenden standardisierten Form im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Zuvor haben sie durch automatisierten Abruf festzustellen, ob im Datenbestand der Verkehrsunternehmensdatei zu dem betroffenen Unternehmen bereits ein Datensatz besteht. Besteht ein solcher Datensatz, sind diesem die zu übermittelnden Daten unter Angabe der Registrierungsnummer zuzuordnen.

(2) Das Bundesamt hat als speichernde Stelle die übermittelten Daten, die übermittelnde öffentliche Stelle, die für die Übermittlung verantwortliche Person und den Übermittlungszeitpunkt zu protokollieren.

§ 5

Auskunft an Behörden

(1) Auf Ersuchen werden inländischen Erteilungsbehörden und zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Überprüfung der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers folgende gespeicherte Daten des Verkehrsleiters übermittelt:

1. der Tätigkeitsbereich des Verkehrsleiters,
2. die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gespeicherten Daten der Verkehrsunternehmen, für die der Verkehrsleiter tätig ist, sowie
3. die Gesamtgröße der Fahrzeugflotte, die der Verkehrsleiter leitet.

(2) Auskunftersuchen und Auskünfte werden im Wege eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens übermittelt. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Verantwortung für den Inhalt der Verkehrsunternehmensdatei, Datenpflege

(1) Die übermittelnden öffentlichen Stellen sind gegenüber dem Bundesamt für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt,
2. die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder
3. der Betroffene die Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(2) Das Bundesamt hat programmtechnisch sicherzustellen, dass die übermittelten Daten vor ihrer Speicherung auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(3) Jede öffentliche Stelle, die Daten an das Bundesamt übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die von ihr übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen, soweit dazu Anlass besteht (Datenpflege).

(4) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gelten die Absätze 1 und 3 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist.

§ 7

Organisatorische und technische Leitlinien und Maßnahmen

(1) Das Bundesamt bestimmt im Benehmen mit den obersten Landesverkehrsbehörden sowie unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in Leitlinien die organisatorischen und technischen Einzelheiten der Führung der Verkehrsunternehmensdatei, insbesondere die Kommunikation zwischen den übermittelnden Stel-

len und dem Bundesamt sowie den Aufbau der Datensätze und der Datenstruktur.

(2) Das Bundesamt hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu treffen, die insbesondere die Unversehrtheit der Daten und die Vertraulichkeit der im nicht allgemein zugänglichen Teil der Verkehrsunternehmensdatei gespeicherten Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugäng-

licher Datennetze für die Datenübermittlung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Dezember 2011

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung**

Vom 23. Dezember 2011

Auf Grund des § 55a Absatz 1 in Verbindung mit § 118 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, von denen § 55a zuletzt durch Artikel 20 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) und § 118 durch Artikel 20 Nummer 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1a Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2322) neu gefasst worden ist, und in Verbindung mit § 11 der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048), verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats:

Artikel 1

Änderung der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung

Die Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Formblatt 800 mit den Änderungen, die durch Artikel 1 Nummer 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 23. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3129) erfolgt sind, ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A Nummer 1 (Anmerkungen zum Formblatt 800) wird die Unternummer 1 wie folgt gefasst:

„1. An die Stelle des Aktivpostens 6.d „Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital“ tritt bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Aktivposten 6.d „Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks“.“

b) Das Formblatt 800 erhält die aus Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 2011

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Fb 800 Seite 2**Bilanz****Posten der Aktivseite**

6. Forderungen:
- a) aus dem Pensionsfondsgeschäft an:
1. Arbeitgeber
2. Versorgungsberechtigte
3. Vermittler
- b) Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft
- c) Forderungen an LVU
- d) Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital¹⁾
- e) sonstige Forderungen
7. Sonstige Vermögensgegenstände:
- a) Sachanlagen und Vorräte:
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung
2. sonstige
- b) 1. laufende Guthaben bei Kreditinstituten
2. Schecks
3. Kassenbestand
- c) andere Vermögensgegenstände
8. Rechnungsabgrenzungsposten
- a) abgegrenzte Zinsen und Mieten
- b) sonstige Rechnungsabgrenzungsposten
9. Aktive latente Steuern
10. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
11. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
12. Summe der Aktivseite

Name des PF: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
800 02 6 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
_____GJ
MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 800 Seite 3**Bilanz****Posten der Passivseite**

1. Eigenkapital:
- a) eingefordertes Kapital
- gezeichnetes Kapital ²⁾
- abzüglich nicht eingeforderter
ausstehender Einlagen
- b) Kapitalrücklage ³⁾
- davon Rücklage gemäß
§ 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG
- c) Gewinnrücklagen: ³⁾
1. gesetzliche Rücklage ⁴⁾
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden
oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. satzungsmäßige Rücklagen
4. Rücklage gem. § 58 Abs. 2a AktG ⁵⁾
5. andere Gewinnrücklagen
- d) Gewinnvortrag
- e) Verlustvortrag
- f) Jahresüberschuss
- g) Jahresfehlbetrag
- h) Bilanzgewinn
- i) Bilanzverlust
- davon Gewinnvortrag/
Verlustvortrag
- 6)
2. Genussrechtskapital
- davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar
3. Nachrangige Verbindlichkeiten
- davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar
4. Sonderposten mit Rücklagenanteil

Name des PF: _____

Formular Unternehmen GJ
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
800 03 6 1 _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06			()	
07				
08				
09				
10				
11				
12			+	
13			-	
14			+	
15			-	
16			+	
17			-	
18			()	
19			()	
20				
21				()
22				
23				()
24				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 800 Seite 4

Bilanz

Posten der Passivseite

Name des PF: Formular
Nr./Seite/Version/Typ
800 04 6 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
GJ
MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
5. Pensionsfondstechnische Brutto-Rückstellungen:				
02				
a) Brutto-Beitragsüberträge				
b) Brutto-Deckungsrückstellung				
c) Brutto-R für noch nicht abgewickelte:				
1. Versorgungsfälle				
2. beendete PF-Verträge und Versorgungsverhältnisse				
d) Brutto-R für Beitragsrückerstattung:				
1. erfolgsunabhängige				
2. erfolgsabhängige				
e) sonstige pensionsfondstechnische R:				
1. pensionsfondstechnische RdV				
2. übrige pensionsfondstechnische R				
6. Pensionsfondstechnische Brutto-R entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von AN und Arb.: a) Brutto-Deckungsrückstellung				
davon Deckungsrückstellung gemäß PFDeckRV ⁷⁾			()	
b) übrige pensionsfondstechnische Brutto-R				
7. Andere Rückstellungen:				
a) R für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
b) Steuerrückstellungen				
c) sonstige Rückstellungen:				
1. R für Währungsumrechnung				
2. allgemeine RdV				
3. übrige Rückstellungen				
20				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 800 Seite 5**Bilanz****Posten der Passivseite**

Name des PF: _____

Formular

Nr./Seite/Version/Typ

800 05 6 1

Unternehmen

Reg-Nr./Pb

GJ

MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				

8. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft

9. Andere Verbindlichkeiten:

a) Verbindlichkeiten aus dem

Pensionsfondsgeschäft gegenüber:

1. Arbeitgebern

2. Versorgungsberechtigten:

a) aus gutgeschriebenen Überschussanteilen

b) sonstige

3. Vermittlern

b) Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft

c) Verbindlichkeiten gegenüber LVU

d) Verbindlichkeiten gegenüber

Kreditinstituten

e) Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden

f) sonstige Verbindlichkeiten

davon:

aus Steuern

im Rahmen der sozialen Sicherheit

10. Rechnungsabgrenzungsposten

11. Passive latente Steuern

12. Summe der Passivseite

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Zweite Verordnung zur Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung

Vom 23. Dezember 2011

Auf Grund des § 55a Absatz 1 in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, von denen § 55a zuletzt durch Artikel 20 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) und § 106 Absatz 2 Satz 4 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1a Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2322) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats:

Artikel 1

Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung

Die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Formblatt 100 mit den Änderungen, die durch Artikel 1 Nummer 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 23. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3135) erfolgt sind, ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt A Nummer 1 (Anmerkungen zum Formblatt 100) wird wie folgt geändert:
 - aa) Unternummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Unternummern 2 bis 4 werden die Unternummern 1 bis 3.
 - cc) Nach der neuen Unternummer 3 wird folgende neue Unternummer 4 eingefügt:

„4. An die Stelle des Aktivpostens 7.c „Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital“ tritt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Aktivposten „Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks“ und bei anderen Versicherungsunternehmen, die kein gezeichnetes Kapital haben, der den ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital entsprechende Posten.“
 - b) Das Formblatt 100 erhält die aus Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 2011

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Anlage 1

Fb 100 Seite 1

Bilanz

Posten der Aktivseite

1. Immaterielle Vermögensgegenstände:
 - a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte
 - b) entgeltlich erworbene Konzessionen und Schutzrechte sowie Lizenzen daran
 - c) Geschäfts- oder Firmenwert
 - d) geleistete Anzahlungen
2. Kapitalanlagen, soweit sie nicht zu Nr. 4 oder 5 gehören
3. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen VG
4. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice
5. Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen:
 - a) selbst abgeschlossenes VG:
 1. Beitragsüberträge
 2. Deckungsrückstellung
 3. R für noch nicht abgewickelte:
 - a) Versicherungsfälle
 - davon Renten-DR ¹⁾
 - b) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen
 4. R für Beitragsrückerstattung:
 - a) erfolgsunabhängige
 - b) erfolgsabhängige
 5. sonstige versicherungstechnische R
 - b) übernommenes VG:
 1. Beitragsüberträge
 2. Deckungsrückstellung
 3. R für noch nicht abgewickelte:
 - a) Versicherungsfälle
 - b) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen
 4. R für Beitragsrückerstattung
 5. sonstige versicherungstechnische R

Name des VU: _____

Formular

Nr./Seite/Version/Typ

100 01 7 1

Unternehmen

Reg-Nr./Pb

GJ

MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14	()			
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 100 Seite 2**Bilanz****Posten der Aktivseite**

6. Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-R im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:

a) Deckungsrückstellung

b) übrige versicherungstechnische R

7. Forderungen:

a) aus dem selbst abgeschlossenen VG an:

1. Versicherungsnehmer:

a) fällige Ansprüche

b) noch nicht fällige Ansprüche ²⁾

2. Versicherungsvermittler

3. Mitglieds- und Trägerunternehmen ³⁾

b) Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

c) Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital ⁴⁾

d) sonstige Forderungen

8. Sonstige Vermögensgegenstände:

a) Sachanlagen und Vorräte:

1. Betriebs- und Geschäftsausstattung

2. sonstige

b) 1. laufende Guthaben bei Kreditinstituten

2. Schecks

3. Kassenbestand

c) Andere Vermögensgegenstände

9. Rechnungsabgrenzungsposten

a) abgegrenzte Zinsen und Mieten

b) sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

10. Aktive latente Steuern

11. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

12. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

13. Ausgleichsbetrag ⁵⁾

14. Summe der Aktivseite

Name des VU: _____

Formular

Nr./Seite/Version/Typ

100 02 7 1

Unternehmen

Reg-Nr./Pb

GJ

MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 100 Seite 3**Bilanz****Posten der Passivseite****1. Eigenkapital**

- a) eingefordertes Kapital
gezeichnetes Kapital ⁶⁾
abzüglich nicht eingeforderter
ausstehender Einlagen
- b) Kapitalrücklage ⁷⁾
davon Rücklage gemäß
§ 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG
- c) Gewinnrücklagen: ⁷⁾
1. gesetzliche Rücklage ⁸⁾
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden
oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. satzungsmäßige Rücklagen
4. Rücklage gem. § 58 Abs. 2a AktG ⁹⁾
5. andere Gewinnrücklagen
- d) Gewinnvortrag
- e) Verlustvortrag
- f) Jahresüberschuss
- g) Jahresfehlbetrag
- h) Bilanzgewinn
- i) Bilanzverlust
- davon Gewinnvortrag/
Verlustvortrag
- k) Gesamt Ausgleichsposten: ³⁾
1. passiver Ausgleichsposten
2. aktiver Ausgleichsposten
3. Bilanzgewinn zum
4. Bilanzverlust zum

10) 11)

2. Genussrechtskapital

davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar

3. Nachrangige Verbindlichkeiten

davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar

4. Sonderposten mit Rücklageanteil

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
100 03 7 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
_____GJ
MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04			()	
05				
06				
07				
08				
09				
10			+	
11			-	
12			+	
13			-	
14			+	
15			-	
16			()	
17			()	
18	+			
19	-			
20	+			
21	-			
22				
23				()
24				
25				()
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 100 Seite 4**Bilanz****Posten der Passivseite****5. Versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen:**

- a) selbst abgeschlossenes VG:
 - 1. Brutto-Beitragsüberträge
 - 2. a) Brutto-DR laut versicherungsmathematischer Berechnung zum¹²⁾
 - b) zuzüglich Zuweisung aus der R für die erfolgsabhängige BR³⁾
 - 3. Brutto-R für noch nicht abgewickelte:
 - a) Versicherungsfälle
 - davon Renten-DR¹⁾
 - b) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen
 - 4. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen¹³⁾
 - 5. Brutto-R für Beitragsrückerstattung:
 - a) erfolgsunabhängige
 - b) erfolgsabhängige
 - 6. sonstige versicherungstechnische R:
 - a) versicherungstechnische RdV¹³⁾
 - b) übrige versicherungstechnische R
 - b) in Rückdeckung übernommenes VG:
 - 1. Brutto-Beitragsüberträge
 - 2. Brutto-Deckungsrückstellung
 - 3. Brutto-R für noch nicht abgewickelte:
 - a) Versicherungsfälle
 - b) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen
 - 4. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen¹⁴⁾
 - 5. Brutto-R für Beitragsrückerstattung
 - 6. sonstige versicherungstechnische R:
 - a) versicherungstechnische RdV¹⁴⁾
 - b) übrige versicherungstechnische R

- 6. Versicherungstechnische Brutto-R im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:
 - a) Brutto-Deckungsrückstellung
 - b) übrige versicherungstechnische Brutto-R

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
100 04 7 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
_____GJ
MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07	()			
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 100 Seite 5**Bilanz****Posten der Passivseite**

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
100 05 7 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
_____GJ
MMJJ

	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
	01				
7. Andere Rückstellungen:	02				
a) R für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	03				
b) Steuerrückstellungen	04				
c) sonstige Rückstellungen:	05				
1. R für Währungsumrechnung	06				
2. allgemeine RdV	07				
3. übrige Rückstellungen	08				
8. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen VG	09				
9. Andere Verbindlichkeiten:	10				
a) Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen VG gegenüber:	11				
1. Versicherungsnehmern:	12				
a) aus gutgeschriebenen Überschussanteilen	13				
b) sonstige	14				
2. Versicherungsvermittlern	15				
3. Mitglieds- und Trägerunternehmen ³⁾	16				
b) Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	17				
c) Anleihen	18				
davon konvertibel	19				
d) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20				
e) Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden ¹⁵⁾	21				
f) sonstige Verbindlichkeiten ¹⁶⁾	22				
davon:	23				
aus Steuern	24				
im Rahmen der sozialen Sicherheit	25				
10. Rechnungsabgrenzungsposten	26				
11. Passive latente Steuern					
12. Ausgleichsbetrag ⁵⁾					
13. Summe der Passivseite					

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Berichtigung
des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
und Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Vom 20. Dezember 2011

Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
zur Änderung des Parteiengesetzes und des Abgeordnetengesetzes“.

Berlin, den 20. Dezember 2011

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Bickenbach

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 22. Dezember 2011

Auf Grund des § 6a Absatz 2 des Gebrauchsmuster-gesetzes, der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, des § 35 Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) und des § 15 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „interaspa 2012 – Die Fachmesse für Spargel, Gemüse, Beerenobst und Direktvermarktung“
vom 11. bis 12. Januar 2012 in Hannover
2. „heimtextil – Ideas crossing“
vom 11. bis 14. Januar 2012 in Frankfurt am Main
3. „Fahrrad- & ErlebnisReisen mit Wandern 2012 – Eine Sonderausstellung der CMT“
vom 14. bis 15. Januar 2012 in Stuttgart
4. „DOMOTEX HANNOVER 2012“
vom 14. bis 17. Januar 2012 in Hannover
5. „CMT 2012 – Die Urlaubs-Messe“
vom 14. bis 22. Januar 2012 in Stuttgart
6. „imm cologne – Die internationale Einrichtungsmesse“
vom 16. bis 22. Januar 2012 in Köln
7. „EUROGUSS 2012 – 9. Internationale Fachmesse für Druckguss: Technik, Prozesse, Produkte“
vom 17. bis 19. Januar 2012 in Nürnberg
8. „Ethical Fashion Show Berlin“
vom 18. bis 20. Januar 2012 in Berlin
9. „GREENshowroom“
vom 18. bis 20. Januar 2012 in Berlin
10. „PARTNER PFERD – show - expo - sport“
vom 19. bis 22. Januar 2012 in Leipzig
11. „Golf- und WellnessReisen 2012 – Eine Sonderausstellung der CMT“
vom 19. bis 22. Januar 2012 in Stuttgart
12. „Kreuzfahrt- und SchiffsReisen 2012 – Eine Sonderausstellung der CMT“
vom 19. bis 22. Januar 2012 in Stuttgart
13. „boot 2012 – 43. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“
vom 21. bis 29. Januar 2012 in Düsseldorf
14. „MOTORRADWELT BODENSEE – Internationale Motorradmesse“
vom 27. bis 29. Januar 2012 in Friedrichshafen
15. „MEDIZIN 2012 – Fit für die Praxis – Fachmesse & Kongress“
vom 27. bis 29. Januar 2012 in Stuttgart
16. „christmasworld – The World of Event Decoration“
vom 27. bis 31. Januar 2012 in Frankfurt am Main
17. „creativeworld“
vom 28. bis 31. Januar 2012 in Frankfurt am Main
18. „paperworld – The World of Office and Stationery“
vom 28. bis 31. Januar 2012 in Frankfurt am Main
19. „ISM 2012 – Internationale Süßwarenmesse“
vom 29. Januar bis 1. Februar 2012 in Köln
20. „ProSweets Cologne – Die internationale Zuliefermesse für die Süßwarenwirtschaft“
vom 29. Januar bis 1. Februar 2012 in Köln
21. „ISPO MUNICH 2012 – International führendes Sport Business Netzwerk“
vom 29. Januar bis 1. Februar 2012 in München
22. „TecStyle Visions 2012 – Internationale Fachmesse für Textildruck, Bestickung, Transfer und Beflockung“
vom 2. bis 4. Februar 2012 in Stuttgart
23. „spoga horse (Frühjahr)“
vom 5. bis 7. Februar 2012 in Köln
24. „PFERD BODENSEE – Internationale Fachmesse für Pferde-Sport, Pferde-Zucht, Pferde-Haltung“
vom 10. bis 12. Februar 2012 in Friedrichshafen
25. „inhorgenta 2012 – 39. Internationale Fachmesse für Schmuck, Uhren, Design, Edelsteine und Technologie“
vom 10. bis 13. Februar 2012 in München
26. „ambiente“
vom 10. bis 14. Februar 2012 in Frankfurt am Main
27. „GELATISSIMO 2012 – Die Spezialmesse für die handwerkliche Herstellung von Speiseeis“
vom 11. bis 15. Februar 2012 in Stuttgart
28. „INTERGASTRA 2012 – Internationale Fachmesse für Hotellerie, Gastronomie, Catering, Konditorei und Café“
vom 11. bis 15. Februar 2012 in Stuttgart
29. „didacta Hannover 2012 – die Bildungsmesse“
vom 14. bis 18. Februar 2012 in Hannover
30. „BioFach 2012 – Weltleitmesse für Bio-Produkte“
vom 15. bis 18. Februar 2012 in Nürnberg
31. „Vivaness 2012 – Leitmesse für Naturkosmetik und Wellness“
vom 15. bis 18. Februar 2012 in Nürnberg
32. „elektro:mobilia – Internationale Fachmesse für Elektromobilität“
vom 22. bis 23. Februar 2012 in Köln
33. „f.re.e 2012 – Die Reise- und Freizeitmesse“
vom 22. bis 26. Februar 2012 in München
34. „AGRARWELT BODENSEE – Fachmesse für Bio-Energie, regionale Kulturlandschaft & Agrartechnik“
vom 24. bis 26. Februar 2012 in Friedrichshafen

35. „FRUCHTWELT BODENSEE – Internationale Fachmesse für Kernobst, Steinobst, Beeren, Hopfen und Destillation“
vom 24. bis 26. Februar 2012 in Friedrichshafen
36. „EuroCIS 2012 – The Leading Trade Fair for Retail Technology“
vom 28. Februar bis 1. März 2012 in Düsseldorf
37. „embedded world 2012 – Exhibition & Conference“
vom 28. Februar bis 1. März 2012 in Nürnberg
38. „METAV 2012 – Internationale Messe für Fertigungstechnik und Automatisierung“
vom 28. Februar bis 3. März 2012 in Düsseldorf
39. „R + T 2012 – Weltleitmesse Rollläden, Tore und Sonnenschutz“
vom 28. Februar bis 3. März 2012 in Stuttgart
40. „ProWein 2012 – Internationale Fachmesse Weine und Spirituosen“
vom 4. bis 6. März 2012 in Düsseldorf
41. „INTERNATIONALE EISENWARENMESSE KÖLN“
vom 4. bis 7. März 2012 in Köln
42. „CeBIT 2012 – Heart of the digital world“
vom 6. bis 10. März 2012 in Hannover
43. „Enforce Tac 2012 – International Exhibition & Conference – Law Enforcement, Security and Tactical Solutions“
vom 8. bis 9. März 2012 in Nürnberg
44. „BEAUTY INTERNATIONAL DÜSSELDORF 2012 – Die Nr. 1-Messe für Kosmetik-, Nail-, Fuß- und Wellness-Profis“
vom 9. bis 11. März 2012 in Düsseldorf
45. „IWA 2012 & OutdoorClassics – High performance in target sports, nature activities, protecting people“
vom 9. bis 12. März 2012 in Nürnberg
46. „make-up artist design show 2012 Düsseldorf“
vom 10. bis 11. März 2012 in Düsseldorf
47. „TOP HAIR International 2012 – Trend & Fashion Days DÜSSELDORF – Fachmesse - Show - Kongress für die internationale Friseurbranche“
vom 10. bis 12. März 2012 in Düsseldorf
48. „113. GDS – INTERNATIONAL EVENT FOR SHOES & ACCESSORIES DÜSSELDORF“
vom 14. bis 16. März 2012 in Düsseldorf
49. „GLOBAL SHOES – leading trade show for sourcing“
vom 14. bis 16. März 2012 in Düsseldorf
50. „musikmesse – mission for music“
vom 21. bis 24. März 2012 in Frankfurt am Main
51. „prolight + sound – discover new dimensions“
vom 21. bis 24. März 2012 in Frankfurt am Main
52. „fensterbau/frontale 2012 – Internationale Fachmesse Fenster, Tür und Fassade – Technologien, Komponenten, Bauelemente“
vom 21. bis 24. März 2012 in Nürnberg
53. „HOLZ-HANDWERK 2012 – 16. Europäische Fachmesse für Maschinenteknologie und Fertigungsbedarf“
vom 21. bis 24. März 2012 in Nürnberg
54. „IBO – Die große Frühjahrsmesse am Bodensee“
vom 21. bis 25. März 2012 in Friedrichshafen
55. „18. Faszination Modellbau Karlsruhe – Verkaufsausstellung für Modellbahnen und Modellsport“
vom 22. bis 25. März 2012 in Karlsruhe
56. „RETRO CLASSICS 2012 – DIE GANZE WELT AUTOMOBILER KLASSIKER“
vom 22. bis 25. März 2012 in Stuttgart
57. „Tube 2012 – Internationale Rohr-Fachmesse“
vom 26. bis 30. März 2012 in Düsseldorf
58. „wire 2012 – Internationale Fachmesse Draht und Kabel“
vom 26. bis 30. März 2012 in Düsseldorf
59. „Anuga FoodTec – Internationale Fachmesse für Lebensmittel- und Getränketechnologie“
vom 27. bis 30. März 2012 in Köln
60. „FAIR HANDELN 2012 – Internationale Messe für Fair Trade und global verantwortungsvolles Handeln“
vom 12. bis 15. April 2012 in Stuttgart
61. „GARTEN 2012 – outdoor · ambiente“
vom 12. bis 15. April 2012 in Stuttgart
62. „Markt des guten Geschmacks – die Slow Food Messe 2012“
vom 12. bis 15. April 2012 in Stuttgart
63. „light + building – Weltleitmesse für Architektur und Technik“
vom 15. bis 20. April 2012 in Frankfurt am Main
64. „analytica 2012 – 23. Internationale Leitmesse für Labortechnik, Analytik und Biotechnologie“
vom 17. bis 20. April 2012 in München
65. „AERO – 20. Internationale Fachmesse für Allgemeine Luftfahrt“
vom 18. bis 21. April 2012 in Friedrichshafen
66. „HANNOVER MESSE 2012“
vom 23. bis 27. April 2012 in Hannover
67. „PROMOTION WORLD 2012 – Internationale Fachmesse für Werbeatikel und Incentives“
vom 23. bis 27. April 2012 in Hannover
68. „FASTENER FAIR HANNOVER 2012 – Internationale Fachmesse für Verbindungs- und Befestigungstechnologie“
vom 24. bis 26. April 2012 in Hannover
69. „Invest 2012 – Die Messe für institutionelle und private Anleger“
vom 27. bis 29. April 2012 in Stuttgart
70. „TUNING WORLD BODENSEE – Internationales Messe-Event für Auto-Tuning, Lifestyle und Club-Szene“
vom 28. April bis 1. Mai 2012 in Friedrichshafen
71. „drupa 2012 – print media messe“
vom 3. bis 16. Mai 2012 in Düsseldorf
72. „EUNIQUE arts & crafts 2012 – Internationale Messe für Angewandte Kunst & Design“
vom 4. bis 6. Mai 2012 in Karlsruhe
73. „texcare international – Weltmarkt moderner Textilpflege“
vom 5. bis 9. Mai 2012 in Frankfurt am Main

74. „IFAT ENTSORGA 2012 – Weltleitmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft“
vom 7. bis 11. Mai 2012 in München
75. „smt hybrid packaging – International Exhibition and Conference for System Integration in Micro Electronics“
vom 8. bis 10. Mai 2012 in Nürnberg
76. „26. Control – Die internationale Fachmesse für Qualitätssicherung“
vom 8. bis 11. Mai 2012 in Stuttgart
77. „hair & beauty“
vom 13. bis 14. Mai 2012 in Frankfurt am Main
78. „KLASSIKWELT BODENSEE – 5. Messe für Klassiker zu Lande, zu Wasser und in der Luft“
vom 17. bis 20. Mai 2012 in Friedrichshafen
79. „the electric avenue – 4. Expo für nachhaltige Mobilität“
vom 17. bis 20. Mai 2012 in Friedrichshafen
80. „Interzoo 2012 – 32. Internationale Fachmesse für den Heimtier-Bedarf“
vom 17. bis 20. Mai 2012 in Nürnberg
81. „PFLEGE & REHA 2012 – Fachmesse für Altenpflege, Krankenpflege und Rehabilitation mit begleitendem Kongress“
vom 22. bis 24. Mai 2012 in Stuttgart
82. „11. OPTATEC – Die internationale Fachmesse Optischer Technologien, Komponenten, Systeme und Fertigung für die Zukunft“
vom 22. bis 25. Mai 2012 in Frankfurt am Main
83. „AUTOMATICA – INNOVATION AND SOLUTIONS – 5. Internationale Fachmesse für Automation und Mechatronik“
vom 22. bis 25. Mai 2012 in München
84. „CERAMITEC – Technologies - Innovations - Materials“
vom 22. bis 25. Mai 2012 in München
85. „LASYS 2012 – Internationale Fachmesse für Laser-Materialbearbeitung“
vom 12. bis 14. Juni 2012 in Stuttgart
86. „O & S 2012 – Internationale Fachmesse für Oberflächen & Schichten“
vom 12. bis 14. Juni 2012 in Stuttgart
87. „Consense 2012 – Internationale Fachmesse und Kongress für nachhaltiges Bauen, Investieren und Betreiben“
vom 19. bis 20. Juni 2012 in Stuttgart
88. „HAM RADIO – 37. Internationale Amateurfunk-Ausstellung mit HAMtronic, 63. DARC-Bodenseetreffen“
vom 22. bis 24. Juni 2012 in Friedrichshafen
89. „OutDoor – 19. Europäische Outdoor-Fachmesse“
vom 12. bis 15. Juli 2012 in Friedrichshafen
90. „gamescom“
vom 15. bis 19. August 2012 in Köln
91. „ISPO BIKE – One Show - All Segments - No Limits“
vom 16. bis 19. August 2012 in München
92. „tendence – Time for business - time for trends“
vom 24. bis 28. August 2012 in Frankfurt am Main
93. „EUROBIKE – 21. Internationale Fahrradmesse“
vom 29. August bis 1. September 2012 in Friedrichshafen
94. „spoga + gafa 2012 – Die Gartenmesse“
vom 2. bis 4. September 2012 in Köln
95. „spoga horse (Herbst)“
vom 2. bis 4. September 2012 in Köln
96. „114. GDS – INTERNATIONAL EVENT FOR SHOES & ACCESSORIES DÜSSELDORF“
vom 5. bis 7. September 2012 in Düsseldorf
97. „automechanika – Internationale Leitmesse der Automobilwirtschaft“
vom 11. bis 16. September 2012 in Frankfurt am Main
98. „GaLaBau 2012 – 20. Internationale Fachmesse Urbanes Grün und Freiräume – Planen - Bauen - Pflegen“
vom 12. bis 15. September 2012 in Nürnberg
99. „Kind + Jugend – The Trade Show for Kids' First Years“
vom 13. bis 16. September 2012 in Köln
100. „AMB 2012 – Internationale Ausstellung für Metallbearbeitung“
vom 18. bis 22. September 2012 in Stuttgart
101. „photokina – world of imaging“
vom 18. bis 23. September 2012 in Köln
102. „64. IAA Nutzfahrzeuge – Internationale Automobil-Ausstellung“
vom 20. bis 27. September 2012 in Hannover
103. „INTERBOOT – 51. Internationale Wassersport-Ausstellung“
vom 22. bis 30. September 2012 in Friedrichshafen
104. „InterCool 2012 – Internationale Fachmesse Tiefkühlkost, Speiseeis, Technik“
vom 23. bis 25. September 2012 in Düsseldorf
105. „InterMeat 2012 – Internationale Fachmesse Fleisch und Wurst“
vom 23. bis 25. September 2012 in Düsseldorf
106. „InterMopro 2012 – Internationale Fachmesse Molkereiprodukte“
vom 23. bis 25. September 2012 in Düsseldorf
107. „FachPack 2012“
vom 25. bis 27. September 2012 in Nürnberg
108. „INTERMOT Köln – Internationale Motorrad-, Roller- und Fahrradmesse“
vom 3. bis 7. Oktober 2012 in Köln
109. „EXPO REAL 2012 – 15. Internationale Fachmesse für Gewerbeimmobilien und Investitionen“
vom 8. bis 10. Oktober 2012 in München
110. „6. Bondexpo – Die Fachmesse für industrielle Klebtechnologie“
vom 8. bis 11. Oktober 2012 in Stuttgart
111. „6. Microsys – Fachmesse für Mikro- und Nanotechnik in der Entwicklung, Produktion und Anwendung“
vom 8. bis 11. Oktober 2012 in Stuttgart
112. „31. Motek – Die internationale Fachmesse für Montage-, Handhabungstechnik und Automation“
vom 8. bis 11. Oktober 2012 in Stuttgart

113. „INTERGEO – Kongress und Fachmesse für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“ vom 9. bis 11. Oktober 2012 in Hannover
114. „Chillventa 2012 – Internationale Fachmesse Kälte | Raumluft | Wärmepumpen“ vom 9. bis 11. Oktober 2012 in Nürnberg
115. „interbad 2012 – 23. Internationale Fachmesse für Schwimmbäder, Bädertechnik, Sauna, Physiotherapie, Wellness“ vom 9. bis 12. Oktober 2012 in Stuttgart
116. „18. Druck + Form – Die Fachmesse für die grafische Industrie“ vom 10. bis 13. Oktober 2012 in Sinsheim
117. „MAINTAIN – Internationale Fachmesse für industrielle Instandhaltung“ vom 16. bis 18. Oktober 2012 in München
118. „22. Fakuma – Die internationale Fachmesse für Kunststoffverarbeitung“ vom 16. bis 20. Oktober 2012 in Friedrichshafen
119. „EuroBLECH 2012 – 22. INTERNATIONALE TECHNOLOGIEMESSE FÜR BLECHBEARBEITUNG“ vom 23. bis 27. Oktober 2012 in Hannover
120. „SÜFFA 2012 – Fachmesse für die Fleischbranche“ vom 21. bis 23. Oktober 2012 in Stuttgart
121. „glasstec 2012 – INTERNATIONAL TRADE FAIR FOR GLASS PRODUCTION, PROCESSING, PRODUCTS“ vom 23. bis 26. Oktober 2012 in Düsseldorf
122. „VISION 2012 – Internationale Fachmesse für Bildbearbeitung“ vom 6. bis 8. November 2012 in Stuttgart
123. „EuroTier 2012“ vom 13. bis 16. November 2012 in Hannover
124. „electronica 2012 – components | systems | applications – 25. Weltleitmesse“ vom 13. bis 16. November 2012 in München
125. „hybridica 2012 – 3. Internationale Fachmesse für hybride Bauteile und hybriden Leichtbau“ vom 13. bis 16. November 2012 in München
126. „GLOBAL CONNECT 2012 – Forum für Export und Internationalisierung“ vom 14. bis 15. November 2012 in Stuttgart
127. „VALVE WORLD EXPO 2012 – 8. Internationale Fachmesse mit Kongress für Industrie-Armaturen“ vom 27. bis 29. November 2012 in Düsseldorf

Berlin, den 22. Dezember 2011

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schaefer

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 33, ausgegeben am 23. Dezember 2011**

Tag	Inhalt	Seite
15.12.2011	Verordnung zu der Änderung der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen	1298
16.12.2011	Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung – RheinSchPersEV) FNA: neu: 9500-1-5; 9501-46, 9500-1-3, 9500-1-3, 9503-24, 9503-24, 9503-22, 9503-22, 9501-44, 9501-56, 9501-46, 9502-21, 9500-1-2, 9503-23, 9501-54, 9501-53, 9500-1-4	1300
16.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-52, 9501-52	1318
20.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1335
31.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1335
2.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1337
2.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972	1337
9.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	1338
29.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	1339
7.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 20. August 2009 über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger	1340
13.12.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1340
16.12.2011	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2012 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1341

Die Anlagen 1 bis 15 zur Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 43 Satz 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) eingefügt worden ist, § 6 Satz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), § 12 Satz 2 des Milch-Sonderprogrammgesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410) sowie § 66 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) eingefügt worden ist, wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
15. 12. 2011	Verordnung zur Änderung der Betriebsprämierendurchführungsverordnung, der InVeKoS-Verordnung und der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sowie zur Aufhebung und Fortgeltung produktbezogener Verordnungen FNA: 7847-26-2, 7847-28-1, 7847-27-1, 7847-11-4-21, 7847-11-4-99, 7847-11-4-58	eBAnz AT144 2011 V1	1. 1. 2012
19. 12. 2011	Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberStVAusnV) FNA: neu: 9232-15	eBAnz AT144 2011 V2	1. 1. 2012

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
31. 10. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1100/2011 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Dicamba, Difenoconazol und Imazaquin ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 285/10	1. 11. 2011
25. 10. 2011	Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	L 286/1	1. 11. 2011
20. 10. 2011	Verordnung (EU) Nr. 1106/2011 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 57/2011 und (EG) Nr. 754/2009 in Bezug auf den Schutz der Art Heringshai, bestimmte TAC und bestimmte, für Deutschland und Irland geltende Beschränkungen des Fischereiaufwands	L 287/13	4. 11. 2011
28. 10. 2011	Verordnung (EU) Nr. 1107/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Tiefseegarnele im Gebiet NAFO 3L für Schiffe unter der Flagge Lettlands	L 287/17	4. 11. 2011
28. 10. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1108/2011 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 2058/96, (EG) Nr. 2305/2003, (EG) Nr. 969/2006, (EG) Nr. 1918/2006, (EG) Nr. 1964/2006, (EG) Nr. 1067/2008 und (EG) Nr. 828/2009 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Antragstellung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen 2012 im Rahmen der Zollkontingente für Getreide, Reis, Zucker und Olivenöl, zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 382/2008, (EG) Nr. 1518/2003, (EU) Nr. 1178/2010, (EU) Nr. 90/2011 und (EG) Nr. 951/2006 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen im Jahr 2012 in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch sowie Nicht-quotenzucker und -isoglucose	L 287/19	4. 11. 2011

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
3. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1109/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 hinsichtlich der gleichwertigen Methoden zur Untersuchung auf Trichinen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 287/23	4. 11. 2011
3. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1110/2011 der Kommission zur Zulassung einer Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (CBS 114044) als Futtermittelzusatzstoff für Legehennen, Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Mastschweine (Zulassungsinhaber Roal Oy) ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 287/27	4. 11. 2011
3. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1111/2011 der Kommission zur Zulassung von <i>Lactobacillus plantarum</i> (NCIMB 30236) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 287/30	4. 11. 2011
3. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich des Eintrags für Paraguay in der Liste der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 287/32	4. 11. 2011
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 799/2011 der Kommission vom 9. August 2011 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (ABl. L 205 vom 10.8.2011)	L 287/42	4. 11. 2011
4. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1114/2011 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 601/2008 über Schutzmaßnahmen, die für bestimmte, aus Gabun eingeführte Fischereierzeugnisse zum menschlichen Verzehr gelten ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 288/23	5. 11. 2011
31. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1116/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten	L 289/1	8. 11. 2011
31. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Lough Neagh Eel (g.g.A.))	L 289/6	8. 11. 2011
31. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1118/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Coppa di Parma (g.g.A.))	L 289/8	8. 11. 2011
31. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1119/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Brovada (g.U.))	L 289/10	8. 11. 2011
31. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1120/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Carciofo Brindisino (g.g.A.))	L 289/12	8. 11. 2011

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
31. 10. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1121/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Native Shetland Wool (g.U.))	L 289/14 8. 11. 2011
31. 10. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1122/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Seeteufel in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 289/16 8. 11. 2011
31. 10. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1123/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den Gebieten I und IIb für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 289/18 8. 11. 2011
31. 10. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1124/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Seeteufel in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 289/20 8. 11. 2011
31. 10. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1125/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Gemeine Seezunge in den Gebieten VIIIa und VIIIb für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 289/22 8. 11. 2011
7. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1126/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 hinsichtlich der Beträge für die Finanzierung der besonderen Stützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates	L 289/24 8. 11. 2011
7. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1127/2011 der Kommission zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs 2-Naphthyloxyessigsäure gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾	L 289/26 8. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
8. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1132/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 im Hinblick auf die Durchführung von Sendungen mit Eiern und Eiprodukten aus Belarus durch Litauen auf dem Weg in das russische Gebiet Kaliningrad ⁽¹⁾	L 290/1 9. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 282 vom 28.10.2011)	L 290/6 9. 11. 2011
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 574/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Nitrit, Melamin, <i>Ambrosia</i> spp. und der Verschleppung bestimmter Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie zur Konsolidierung der Anhänge I und II derselben (ABl. L 159 vom 17.6.2011)	L 290/7 9. 11. 2011
9. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1134/2011 der Kommission zur Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Cinidonethyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 292/1 10. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
9. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1135/2011 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offemaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China durch aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter offemaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 292/4	10. 11. 2011
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 der Kommission vom 18. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 307 vom 23.11.2010)	L 292/26	10. 11. 2011
8. 11. 2011 Durchführungsverordnung Nr. 1138/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Fettsäureester und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia	L 293/1	11. 11. 2011
10. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1139/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	L 293/19	11. 11. 2011
8. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1140/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den EU- und in den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 293/20	11. 11. 2011
10. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1141/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 272/2009 zur Ergänzung der gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsscannern an EU-Flughäfen ⁽¹⁾	L 293/22	11. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1142/2011 der Kommission zur Festlegung der Anhänge X und XI der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen	L 293/24	11. 11. 2011
10. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1143/2011 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Prochloraz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und der Entscheidung 2008/934/EG der Kommission ⁽¹⁾	L 293/26	11. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1146/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im Gebiet NAFO 3M für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 294/5	12. 11. 2011
11. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1147/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 zur Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsscannern an EU-Flughäfen ⁽¹⁾	L 294/7	12. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union ⁽¹⁾	L 295/1	12. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
11. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1130/2011 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe im Hinblick auf eine Liste der Europäischen Union der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, Lebensmittelenzymen, Lebensmittelaromen und Nährstoffen zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾	L 295/178	12. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Steviolglycosiden ⁽¹⁾	L 295/205	12. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1150/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 296/1	15. 11. 2011
14. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1151/2011 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 296/3	15. 11. 2011
14. 11. 2011 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von <i>Echinococcus-multilocularis</i> -Infektionen bei Hunden ⁽¹⁾	L 296/6	15. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 8. 2011 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1153/2011 der Kommission zur Änderung des Anhangs Ib der Verordnung (EG) zur 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der technischen Anforderungen für Tollwutimpfungen ⁽¹⁾	L 296/13	15. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II

Der **Jahrgang 2011 des Bundesgesetzblatts Teil I** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 72 und endet mit der Seite 3152.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 54 vom 28. Oktober 2011

Anhang zur Zweiten Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2103),

– zur Ausgabe Nr. 64 vom 13. Dezember 2011

Anhang zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Markenverordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2629).

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Der **Jahrgang 2011 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 34 und endet mit der Seite 1376.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 30 vom 14. November 2011

Anhänge I bis VII und Protokolle Nr. 1 bis 7 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (BGBl. 2011 II S. 1146, 1147),

– zur Ausgabe Nr. 33 vom 23. Dezember 2011

Anlagen 1 bis 15 zur Verordnung vom 16. Dezember 2011 zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Rheinschiffspersonal-einführungsverordnung – RheinSchPersEV) (BGBl. 2011 II S. 1300).

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.